

§. 13.

Die Quartiere der Offiziere *x.*, die Gefindestuben sowie die Burschen- und Dienergefasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Kompagnie oder Eskadron *x.* bestimmten militairischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Miethsquartiere (§. 10. des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militairischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört.

§. 14.

Die Zuweisung der Quartiere *x.* an die Truppen erfolgt mittelst Quartier-Billets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden.

§. 15.

Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen.

---